

# **BVGer D-6069/2006 vom 8. September 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6069\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6069_2006)

FR: TAF D-6069/2006 du 8 septembre 2009

IT: TAF D-6069/2006 del 8 settembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ehemaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 1.4**

Die am (Datum) geborene Tochter der Beschwerdeführerin, deren Vaterschaft den schweizerischen Behörden bis heute nicht bekannt gegeben wurde, wird in das vorliegende Asylverfahren miteinbezogen. Der (...) Freund der Beschwerdeführerin - der (...) Staatsangehörige T.\_\_\_\_\_ - suchte am (Datum) in der Schweiz ebenfalls um Asyl nach. Das BFM wies dessen Asylgesuch mit Verfügung vom (Datum) ab. Die dagegen beim Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde ist zurzeit hängig (Verfahrensnummer).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (vgl. Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen; EMARK 1993 Nr. 21 S. 134 ff.; EMARK 1993 Nr. 11 S. 67 ff.).

### **E. 4.1**

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin ist vorab festzuhalten, dass davon ausgegangen werden kann und von der Vorinstanz auch nicht angezweifelt wird, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 1996 während (...) Monaten inhaftiert war, in den folgenden Jahren bei einer kurdischen Zeitung und ab dem Jahr 2000 auch für die legale Partei DEHAP tätig war, wobei sie beide Aktivitäten im Jahr 2001 eingestellt hat, und in den Jahren 1998 bis 2001 anlässlich von Kundgebungen vier Mal kurz mitgenommen wurde. Inwiefern dies respektive die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfolgungsvorbringen asylrelevant sind, wird nachfolgend zu prüfen sein.

### **E. 4.2**

Das BFM hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ausreisegründe hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet sind, eine asylrechtlich relevante Verfolgung zu begründen.

#### **E. 4.2.1**

Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss zwischen den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise aus dem Heimatland ein sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht enger Zusammenhang bestehen (vgl. EMARK 1999 Nr. 7, 2000

Nr. 2, 2003 Nr. 8). Vorliegend sind diese Anforderungen hinsichtlich der Ereignisse aus dem Jahr 1996 nicht erfüllt. Die Inhaftierung und die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Folterungen im Jahr 1996 können sowohl in zeitlicher - die Ausreise erfolgte erst zehn Jahre später - als auch in sachlicher Hinsicht nicht mehr als fluchtauslösende Ereignisse betrachtet werden. Gemäss eigenen Angaben kehrte die Beschwerdeführerin nach der Haftentlassung zu ihrer Familie nach C. \_\_\_\_\_ zurück und lebte in den folgenden fünf Jahren - abgesehen von vier Mitnahmen anlässlich von Demonstrationen und Newroz-Festlichkeiten in den Jahren 1998 bis 2001 (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter E. 4.2.2) - grundsätzlich unbehelligt. Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, die auf eine begründete Furcht vor zukünftig drohenden Verfolgungsmassnahmen im Zusammenhang mit den Ereignissen aus dem Jahr 1996 schliessen liessen, zumal das damalige Verfahren gegen die Beschwerdeführerin mit einem Freispruch endete.

#### **E. 4.2.2**

Die besagten vier Mitnahmen in den Jahren 1998 bis 2001 vermögen die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht zu begründen. Nach Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, die ihr gezielt zugefügt worden sind (vgl. E. MARK 2005 Nr. 21). Bei den vier Mitnahmen in den Jahren 1998 bis 2001 handelte es sich gemäss eigenen Angaben der Beschwerdeführerin nicht um gezielte, auf ihre Person bezogene Verfolgungsmassnahmen, sondern um behördliche Aktionen gegen eine Vielzahl von Demonstrationsteilnehmern. Ziel sei die Verhinderung der Proteste gewesen. Nach deren Beendigung seien sie denn jeweils auch wieder freigelassen worden (vgl. A39 S. 10). Die Mitnahmen sind somit nicht geeignet, eine asylrechtlich relevante Verfolgung zu begründen, unabhängig von der Prüfung der Frage, ob sie die geforderte Intensität erfüllen würden. Überdies ist auch der geforderte enge zeitliche und kausale Zusammenhang zwischen diesen Ereignissen und der Ausreise aus dem Heimatland am 28. Mai 2006 - mithin fünf Jahre nach der letzten Mitnahme am 1. Mai 2001 - zu verneinen. Aus denselben Gründen vermögen auch die geltend gemachten Behelligungen am Arbeitsplatz (verbale Drohungen an der Bushalte-stelle, Durchsuchung der Zeitungsbüros) die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen.

#### **E. 4.2.3**

Schliesslich vermögen die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie seit Mai 2001 behördlich gesucht werde, nicht zu überzeugen. Sie erwecken vielmehr den Eindruck, dass damit eine asylrelevante Verfolgung begründet werden soll, welche eigentlich auf den vorangegangenen Ereignissen, welche die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zu begründen vermögen (vgl. E. 4.2.1 - 4.2.2), basiere. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin vermögen den unterbrochenen Kausalzusammenhang zwischen den früheren Ereignissen und der Ausreise am 28. Mai 2006 nicht wiederherzustellen. Im Übrigen ist es nicht verständlich, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der angeblichen Suche nur sehr vage Angaben zu machen vermochte. So führte sie beispielsweise anlässlich der direkten Bundesanhörung vom 17. August 2006 aus, N. \_\_\_\_\_ sei oft von den Behörden belästigt worden, wobei er eigentlich nur einmal im Jahr 2003 auf den Posten mitgenommen worden sei und bei dieser Gelegenheit erneut - wie im Jahr 2001 - nach ihr gefragt worden sei. Wann er letztmals nach ihr gefragt worden sei, wisse sie nicht mehr (vgl. A39 S. 10). Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Beschwerdeführerin

bei ihren Angehörigen detailliert nach den behördlichen Nachfragen erkundigt hätte, zumal sie in den fünf Jahren bis zu ihrer Ausreise in regelmässigem Kontakt zu ihrer Familie gestanden und die (Verwandten) noch am Tag vor der Ausreise gesehen habe (vgl. A39 S. 3). Auch bezüglich des Anlasses, welcher zur behördlichen Suche geführt habe, vermochte die Beschwerdeführerin nur vage Ausführungen zu machen. So gab sie beispielsweise anlässlich der Befragung vom 5. Juli 2006 an, sie wisse nicht, weshalb man sie im Jahr 2001 gesucht habe. Es könne sein, weil sie bei der DEHAP und der Zeitung gearbeitet habe, oder auch einfach weil sie Kurdin sei (vgl. A15 S. 8). Der auf Beschwerdeebene neu vorgebrachte Grund der Entdeckung persönlicher Guerilla-Kontakte muss als nachgeschoben betrachtet werden. Die Erklärung der Beschwerdeführerin in der Replik vom 31. Oktober 2006, wonach sie einen direkten Kontakt zu den Guerilla bei den Befragungen verneint habe, da dieser im Jahr 1996 noch nicht bestanden habe, vermag nicht zu überzeugen, zumal sie die angebliche spätere Rolle als Kurierin zwischen der Guerilla und der Zeitung respektive der DEHAP auch bei der Aufzählung ihrer dortigen Aufgaben nicht erwähnt hatte. Sie führte lediglich Tätigkeiten wie (Aufzählung) auf, mithin keine Aufgaben in exponierter Stellung. Sollte die Polizei sich im Jahr 2003 tatsächlich bei N. \_\_\_\_\_ erneut nach ihr erkundigt haben, ist deshalb in Übereinstimmung mit dem BFM davon auszugehen, dass es sich dabei um ein routinemässiges Nachfragen im Rahmen anderer familiärer Angelegenheiten gehandelt haben dürfte. Im Übrigen wäre es unverständlich, weshalb die Beschwerdeführerin trotz der angeblichen Suchaktion im Jahre 2001 mit der Ausreise aus der Türkei noch fünf Jahre zugewartet haben sollte, obwohl sie sich vor einer Festnahme gefürchtet habe. Dieses Verhalten entspricht nicht demjenigen einer Person, die einen Drittstaat um Schutz vor Verfolgung in ihrem Heimatstaat nachsuchen will, selbst wenn erste Fluchtversuche gescheitert sein sollten.

#### **E. 4.2.4**

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, es sei ein politisches Datenblatt über sie angelegt worden. Davon ist vorliegend angesichts der Tatsache, dass sie im Jahr 1996 freigesprochen wurde und in den nachfolgenden Jahren grundsätzlich unbehelligt gelebt hat, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Zeitung und die DEHAP keine exponierte Stellung eingenommen hat und es sich auch bei den Mitnahmen in den Jahren 1998 bis 2001 nicht um auf ihre Person bezogene gezielte Verfolgungsmassnahmen gehandelt hat, auch nicht auszugehen.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Bundesamt das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die verfügte Wegweisung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach vom BFM zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 6.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylbeachtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 6.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 6.1.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig (vgl. auch nachstehend E. 6.5).

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 6.2.1**

Die allgemeine Lage in der Türkei spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Es liegt keine Situation vor, welche die Beschwerdeführerin und ihre Tochter als "Gewalt- oder de-facto-Flüchtlinge" qualifizieren würde.

#### **E. 6.2.2**

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche die Rückkehr der Beschwerdeführerin, zusammen mit ihrer zwischenzeitlich geborenen Tochter, als unzumutbar erscheinen lassen würden. In den Akten befinden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Die (...) Beschwerdeführerin hat bis zu ihrer Ausreise am 28. Mai 2006 in der Türkei gelebt, wobei ihre Familie seit vielen Jahren in C. \_\_\_\_\_ wohnhaft ist. Sie ist somit mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut. Sie verfügt im Heimatstaat mit Familienangehörigen, Verwandten und Freunden, bei welchen sie vor ihrer Ausreise teils Unterschlupf gefunden habe, über ein breites soziales Beziehungsnetz. Zudem konnte sie während ihrer mehrjährigen Tätigkeit in der Redaktion einer Zeitung Arbeitserfahrung sammeln (vgl. A31 S. 2 f.). Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass sie sich in ihrem Heimatland wieder integrieren können.

#### **E. 6.2.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

#### **E. 6.3**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.4**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Das BFM hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 6.5**

Das BFM ist schliesslich darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausreise der Beschwerdeführerinnen vom Ausgang des nach wie vor sistierten Eheverfahrens und des hängigen Beschwerdeverfahrens (Verfahrensnummer) betreffend den Freund T. \_\_\_\_\_ abhängt beziehungsweise diese entsprechend zu koordinieren ist.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.